

BGer 9C_326/2011 vom 31. Mai 2011

Bundesgericht, 2011-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_326_2011

FR: TF 9C_326/2011 du 31 mai 2011

IT: TF 9C_326/2011 del 31 maggio 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_326/2011

Urteil vom 31. Mai 2011

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Ettlín.

Verfahrensbeteiligte

W._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Amtshaus Helvetiaplatz, 8004 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. März 2011.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 26. April 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. März 2011 betreffend Erlass,

in das Schreiben des Bundesgerichts vom 29. April 2011 an W._____, wonach die Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und Begründung nicht zu erfüllen scheine und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich sei,

in die daraufhin von W. _____ dem Bundesgericht eingereichte Eingabe (eingegangen am 2. Mai 2011),

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Beschwerde soweit sachbezüglich diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen in keiner Weise entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass sodann die mit Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Dezember 2008 rechtskräftig bestätigte Rückerstattung von Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 20'884.- nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids vom 17. März 2011 bildet, sondern nur die Erlassvoraussetzungen gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG, weshalb die Beschwerde bezüglich der Rückforderung unzulässig ist (BGE 125 V 413 E. 1a S. 414),

dass die mit denselben Fehlern behaftete Eingabe vom 30. April 2011 daran nichts ändert,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Mai 2011

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Ettlín

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.